BESCHLUSS DES KABELRATES

vom 10. Oktober 1986

zur

Vergabe der UKW-Frequenzen 100,6 und 103,4 MHz

1. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. August 1986 und unter Berücksichtigung der Anhörung am 9. Oktober 1986 nimmt der Kabelrat in Aussicht, die erste, ab 1. Januar 1987 zur Verfügung stehende UKW-Frequenz 100,6 MHz in seiner Sitzung am 17. November 1987 an ein Gemeinschaftsunternehmen Berliner Anbieter unter maßgeblicher Beteiligung der Schamoni Medien GmbH für ein werbefinanziertes Programm zu vergeben; neben der Schamoni Medien GmbH müssen mehrere andere Antragsteller beteiligt werden.

   Bis zum 10. November 1986, 12.00 Uhr (Eingang bei der Anstalt für Kabelkommunikation), ist dem Kabelrat eine Kooperationsvereinbarung in 8-facher Ausfertigung vorzulegen, die den Anforderungen der Nr. 2 des Beschlusses des Kabelrates vom 1. August 1986 entspricht.

   Das Gemeinschaftsunternehmen hat Angaben vorzulegen, die unter den in § 61 KPVG enthaltenen Vergabegrundsätzen gewürdigt werden können.

   Erforderlich sind im besonderen Ausführungen zu folgenden Punkten:

   a. Das Gemeinschaftsunternehmen hat unter Vorlage der Verträge Art und Umfang der Beteiligungsverhältnisse darzulegen. Es hat insbesondere die Kapitalanteile der Beteiligten und ihre jeweiligen Stimmrechte in % anzugeben.

b. Es sind die organisatorischen Vorkehrungen für die Veranstaltung des Programms darzulegen.

c. Darüber hinaus sollen Äußerungen erfolgen, ob und wie das Gemeinschaftsunternehmen die Meinungsvielfalt durch besondere Verfahren zu sichern beabsichtigt. Sind Gremien vorgesehen, sollen deren Kompetenzen angegeben werden.

d. Die finanzielle Ausstattung des Gemeinschaftsunternehmens ist in Verhältnis zu setzen zu den Gesamtkosten. Insbesondere soll angegeben werden, wer die anfallenden Verluste trägt. Darüber hinaus ist ein Finanzplan für einen Zeitraum von drei Jahren zu erstellen. Bestehende oder geplante langfristige Rechtsverhältnisse mit erheblichem Einfluß auf die Finanzierung (Kreditverhältnisse, Kooperationen, Lieferverträge u.a.) sind offenzulegen.

e. Zur Programmplanung des Gemeinschaftsunternehmens sind vor allem folgende Fragen zu beantworten:

- Verhältnis von Musik- und Wortanteil

- Zeitlicher Mindestumfang von Nachrichtensendungen, Verhältnis zur Gesamtsendezeit

- Gewährleistung von Programmanteilen mit Bildungscharakter; Informationen über das kulturelle Leben in Berlin

- Umfang der Hörerbeteiligung

- Berücksichtigung von Minderheiten im Programm

- Verhältnis von regionalen und überregionalen Programminhalten.

2. Der Kabelrat beabsichtigt, über die Vergabe der zweiten, ab 1. Juli 1987 zur Verfügung stehenden UKW-Frequenz 103,4 MHz alsbald auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und Nutzungskonzepten zu entscheiden, die ebenfalls bis zum 10. November 1986, 12.00 Uhr (Eingang bei der Anstalt für Kabelkommunikation), dem Kabelrat in 8-facher Ausfertigung eingereicht werden müssen.